

WOLFBUSCHSCHULE

MEIN KIND IST KRANK! WO RUFE ICH AN?

Während der Schulzeit

Sekretariat (Fr. Frank oder Fr. Wetzel)
0711 - 216-21260
E-Mail: poststelle@s-wolfbusch.schule.bwl.de

Während der Ferienzeit

Büro Zimmer 26 (bei Meldepflichtiger Krankheiten: z.B. Läuse, Masern, Covid19, etc.)
0711 - 216-21269
E-Mail: gts.wolfbuschschule@stuttgart.de

Ansonsten: siehe Klassenstufen-Mobiltelefon

MEINE ANSPRECHPARTNER IN DER VGS UND GTS

Sozialpädagogischer Bereich VGS/GTS Wolfbuschschule
z.B. An- & Abmeldung / Meldung ansteckender Krankheiten / Bonuscard / Gebühren / Beschwerden, aber auch gerne positive Rückmeldungen, etc.)

(Leitung)	(stv. Leitung)
Frau Weber	Herr. Strauss
0162-2657922	0162-2657956

Büro VGS/GTS
0711-216-21269
0711-216-21277 (Fax)
E-Mail: gts.wolfbuschschule@stuttgart.de

KONTAKT ZUM PÄDAGOGISCHEM PERSONAL!

(z.B. bei Abwesenheit des Kindes in den Randzeiten wie Früh- & Spätdienst + Ferien /

NEUBAU Mobil Klassenstufe 1 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0162-3047572

NEUBAU Mobil Klassenstufe 2 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0162-3068796

ALTBAU Mobil Klassenstufe 3 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0152-09371115

ALTBAU Mobil Klassenstufe 4 (Frühdienst / Spätdienst / Ferien)
0152-09373503

ES GIBT EIN THEMA UMS ESSEN! WO MELDE ICH MICH?

Sander Catering GmbH
Abrechnungsbüro
Tel.: 06766 - 9303 - 888
E-Mail: abrechnung@sander-gruppe.com



Wichtig! Bitte unbedingt vormerken!

Schließzeiten GTS/VGS 2023

Ganztageschule Wolfbuschschule

02.01. - 05.01.2023	Winter	04 Tage
03.04. - 05.04.2023	Konzeptionstage ACHTUNG! Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Ihr Kind geht anschließend nach Hause.	03 Tage
05.06. - 09.06.2023	Pfingsten	04 Tage
14.08. - 25.08.2023	Sommer	10 Tage
30.10. - 31.10.2023	Konzeptionstage	02 Tage
27.12. - 29.12.2023	Winter	03 Tage
Gesamt		26 Tage

Gesonderte Schließtage

29.09.2023 **Jahresausflug**

- Unterricht findet bis 11:20 Uhr statt.
- **ACHTUNG!** Es findet kein Frühdienst statt!
- Kinder sind an diesem Tag automatisch vom Essen abgemeldet.

21.11.2023 **Personalversammlung**

- Betriebsschluss ab 13:00 Uhr!
- Frühdienst findet statt.
- Unterricht findet nach Stundenplan statt.
- Ganztageskinder verlassen die Schule nach der Übungszeit.
- VGS-Kinder verlassen die Schule spätestens um 13:00 Uhr.
- **ACHTUNG!** Es findet keine Mittagsverpflegung statt! Die Kinder sind an diesem Tag vom Essen abgemeldet.



WOLFBUSCHSCHULE

Gebühren: **GANZTAG**

Früh- und Spätbetreuung für GANZTAGESKINDER

	Frühbetreuung 5 Tage 7:00 - 8:00 Uhr		Spätbetreuung 5 Tage bis 17:00 Uhr	
	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card
1 Kind	15 €	17 €	27 €	29 €
2 Kinder	12 €	13 €	21 €	22 €
3 Kinder	6 €	7 €	10 €	11 €
4 Kinder und mehr	5 €	6 €	9 €	10 €

Ferienbetreuung

	Frühbetreuung in den Ferien 7:00 - 8:00 Uhr		Ferienbetreuung 8:00 - 17:00 Uhr	
	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card
1 Kind	4 €	5 €	36 €	39 €
2 Kinder	3 €	4 €	27 €	30 €
3 Kinder	2 €	2 €	13 €	14 €
4 Kinder und mehr	2 €	2 €	12 €	13 €

Diese Angaben sind ohne Gewähr!
 Monatliches Entgelt für ein Schuljahr – Zahlbar in elf Monatsraten
 Bonus-Card ist kostenfrei

Gebühren: **HALBTAG** VGS (Kernzeit)

Früh- und Mittagsbetreuung für HALBTAGESKINDER

	Frühbetreuung ab 7:00 Uhr		Mittagsbetreuung nach Unterricht bis 14:00 Uhr		Früh und Mittagsbetreuung	
	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card	Mit Familien-Card	Keine Familien-Card
1 Kind	15 €	17 €	30 €	33 €	45 €	50 €
2 Kinder	12 €	13 €	23 €	25 €	35 €	38 €
3 Kinder	6 €	7 €	11 €	12 €	17 €	19 €
4 Kinder und mehr	5 €	6 €	10 €	11 €	15 €	17 €

Diese Angaben sind ohne Gewähr!
 Monatliches Entgelt für ein Schuljahr – Zahlbar in elf Monatsraten
 Bonus-Card ist kostenfrei

Das in der Tabelle angegebene monatliche Entgelt von 0,93 Euro / Betreuungsstunde (bzw. 0,86 Euro / Betreuungsstunde für Inhaber der Familien-Card) gilt pro Kind. Die Zahlen wurden auf volle Euro nach oben gerundet. Das Entgelt richtet sich nach dem Betreuungsumfang und ist gestaffelt nach der Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren (Grundlage: Gemeinderatsdrucksache 1258/2011). Bei dem Angebot ohne Ferien wird das Entgelt für 38 Schulwochen erhoben, jedoch auf 11 Monate verteilt. Das Angebot mit Ferien wird für 11 Monate erhoben. Der August ist immer beitragsfrei. Für Kinder im Besitz einer Bonuscard ist die Betreuung kostenfrei.

Informationen zur Bonuscard + Kultur

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 28. Juni 2018 berechtigt weiterhin zur Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag und zur Reduzierung des Essensgeldes.

Wer erhält die Bonuscard + Kultur

Seit 1. Januar 2017 ist der Erhalt der Bonuscard + Kultur ausschließlich an den tatsächlichen Bezug von Sozialleistungen gekoppelt.

Für den Erhalt der Bonuscard + Kultur sind Personen anspruchsberechtigt, die mit Ihrem Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet sind und

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Kinderzuschlag (nicht Kindergeld) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- einkommens- und vermögensabhängige Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten.

Die Möglichkeit, die Bonuscard + Kultur im Rahmen der sogenannten "Schwellenhaushaltsberechnung" zu erhalten, ist zum 01.01.2017 entfallen.

Selbstverständlich können Sie bei den Wohngeldstellen im Rahmen eines Wohngeldantrag überprüfen lassen, ob Sie zum Bezug von Wohngeld berechtigt sind und auf dieser Grundlage die Bonuscard erhalten. Eine Übersicht über die Wohngeldstellen ist diesem Informationsschreiben beigelegt.

Wo gibt es die Bonuscard + Kultur:

Die Bonuscard wird von der **Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts, Eberhardstraße 33, 4. Stock, 70173 Stuttgart (Mitte)** ausgestellt.

Die Ausstellung der Bonuscard + Kultur erfolgt dort nach Ihrem schriftlichen Antrag und der Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides der Wohngeldstelle, der Familienkasse oder des Jugendamtes.

Mehr Informationen zur Bonuscard + Kultur unter www.stuttgart.de/bonuscard

Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag, sowie Reduzierung des Essensgeldes für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit Bonuscard + Kultur:

Die Bonuscard + Kultur berechtigt zur Befreiung von der Benutzungsgebühr und dem Kleinkindzuschlag, sowie zur Reduzierung des Essensgeldes auf 20 €.

Für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard + Kultur der Eltern/Erziehungsberechtigten maßgebend.

Ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard + Kultur des jeweiligen Kindes maßgebend.

Die Bonuscard + Kultur muss vorgelegt werden und sie gilt nur in Verbindung mit gültigen Ausweispapieren.

Dafür haben Sie 3 Möglichkeiten:

1. Sie können die gültige Bonuscard + Kultur gemeinsam mit Ihren gültigen Ausweispapieren in der Tageseinrichtung für Kinder vorlegen. Dort bestätigt die Einrichtung auf einer Kopie die Übereinstimmung mit dem Original. Um das Buchungszeichen ergänzt werden die Unterlagen dann an die Gebührenveranlagung, 51-00-14, weitergeleitet
2. Auch können Sie eine Kopie der gültigen Bonuscard + Kultur mit einer Kopie der gültigen Ausweispapieren und dem Vermerk des Buchungszeichens, sowie dem Namen des Kindes direkt an das Jugendamt, GZ: 51-00-14, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart schicken.
3. Natürlich können Sie die gültige Bonuscard + Kultur gemeinsam mit den gültigen Ausweispapieren auch persönlich beim Jugendamt, Dienststelle 51-00-14 Stockwerk 3B, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart vorlegen.

Informationen zur FamilienCard

Der Gemeinderat hat letztmals in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 eine neue Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen.

Mit diesem Beschluss berechtigt die FamilienCard der Stadt Stuttgart weiterhin zu einer ermäßigten Benutzungsgebühr und einem ermäßigten Kleinkindzuschlag.

Wer erhält die FamilienCard:

Alle Stuttgarter Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre, wenn der Gesamtbetrag des Familieneinkommens 70.000 Euro jährlich nicht übersteigt.

Für Familien mit 4 oder mehr Kindern gibt es keine Einkommensgrenze.

Wo gibt es die FamilienCard, wo wird die FamilienCard aufgeladen:

Die FamilienCard erhalten Sie (bzw. wird aufgeladen) in den Bürgerbüros und Bürgerinformationsstellen bei den Bezirksämtern, sowie bei der Dienststelle Freiwillige Leistungen des Sozialamts in der Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart (Mitte).

Was ist zu tun:

Sie erhalten die FamilienCard ohne weiteren Antrag nach Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids oder, sofern Sie nicht erklärungs-pflichtig sind, aktueller Einkommensnachweise. Auch bei der Aufladung der FamilienCard sind diese Nachweise erforderlich.

Mehr Informationen zur FamilienCard unter www.stuttgart.de/familiencard

Ermäßigte Benutzungsgebühren für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung mit FamilienCard:

Aufgrund des Nachweises der FamilienCard wird eine ermäßigte Gebühr und ein ermäßigter Kleinkindzuschlag berechnet.

Die FamilienCard muss vorgelegt werden, sie gilt nur in Verbindung mit dem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr.

Diesen Beleg über die Aufladung können Sie überall dort ausdrucken, wo Sie eine FamilienCard erhalten.

Für den Nachweis der FamilienCard haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Sie können die FamilienCard und den für das Kalenderjahr gültigen Beleg über die Aufladung in der Tageseinrichtung für Kinder vorlegen. Auf einer Kopie der FamilienCard und des Belegs über die Aufladung bestätigt die Einrichtung die Übereinstimmung mit dem Original. Um das Buchungszeichen ergänzt werden die Unterlagen dann an die Gebührenveranlagung, 51-00-14, weitergeleitet.

Bitte beachten Sie: Auf den Kopien müssen v.a. Vorname und Name des Karteninhabers, die Kartenummer, sowie sämtliche Angaben auf dem Beleg über die Aufladung gut lesbar sein, ansonsten kann keine Reduzierung vorgenommen werden. Ein Guthaben auf dem Beleg über die Aufladung ist nicht erforderlich, es werden keine Benutzungsgebühren von der FamilienCard abgebucht !

2. Natürlich können Sie die gültige FamilienCard gemeinsam mit dem für das Kalenderjahr gültigen Beleg über die Aufladung auch persönlich beim Jugendamt, Dienststelle 51-00-14 Stockwerk 3B, Wilhelmstr. 3, 70182 Stuttgart vorlegen.

Information Datenschutz (DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart
Marktplatz 1
70173 Stuttgart

2. Ansprechpartner im Jugendamt

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Fachabteilung Kindertagesbetreuung und Schulkind (51 KiTa/SK)
Hauptstätter Str. 68, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711 216-55326
E-Mail: poststelle.51kita@stuttgart.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Eberhardstraße 6A
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 216-88387 E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt primär gemäß Artikel 6 Abs. 1b DSGVO - Erfüllung von vertraglichen Pflichten - um die Kinderbetreuung in unseren Einrichtungen zu ermöglichen und damit die Verpflichtungen des Betreuungsvertrages zu erfüllen.

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt auch nach gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und dem SGB X in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Die für Anmeldung und Aufnahme relevanten personenbezogenen Daten sind insbesondere: Name, Anschrift und Geburtsdatum des aufzunehmenden Kindes sowie Name, Anschrift und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten (Telefonnummern, E-Mail-Adresse). Des Weiteren: Bankdaten, Angaben zum Arbeitgeber der Sorgeberechtigten sowie Anzahl der in der Familie lebenden Kinder.

Bei Zustandekommen des Betreuungsvertrages werden Daten des aufgenommenen Kindes erhoben und gespeichert, die im pädagogischen Alltag relevant sind, z. B. Angaben zur Gesundheit etc. Während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung werden Daten zur Entwicklung des Kindes erhoben und gespeichert. Hierzu gehören auch Bildungs- und Lerndokumentationen (Portfolio).

Als Träger der Einrichtung unterliegen wir rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Infektionsschutzgesetz, Bundeskinderschutzgesetz etc.), die uns die Datenverarbeitung gem.

Art. 6 Abs. 1c DSGVO erlauben, sowie den allgemeinen Voraussetzungen der Verarbeitung im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1e DSGVO. Hierunter fallen z.B. die Meldung bestimmter Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetz, die Datenweitergabe zur Aufklärung von Straftaten, Identitätsprüfungen, Datenweitergabe an öffentliche Förderstellen etc.

Für anderweitige Verarbeitungszwecke bedarf es einer Einwilligung gemäß Art.6 Abs. 1a DSGVO (z.B. Veröffentlichung von Fotos). Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Hierzu reicht z.B. ein formloses Schreiben an die Einrichtungsleitung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergeben an:

- innerhalb der Stadtverwaltung Stuttgart an die Stadtkasse zu Abrechnungszwecken
- unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise an das Gesundheitsamt oder vergleichbare Stellen

Ein Datenaustausch mit der aufnehmenden Grundschule findet nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten statt. Gleiches gilt für den Datenaustausch mit Ärzten oder Therapeuten.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und entsprechend der Aktenordnung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Bestimmungen der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Betroffenen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW)
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon 0711 61 55 41-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 Abs.1 b und c DSGVO.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten bei Abschluss des Betreuungsvertrages nicht angeben, ist das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses nicht möglich.

Lebensmittel – Hygiene und Recht

Informationsblatt für Eltern

Liebe Eltern,

mit der Betreuung von Kindern haben wir eine Aufgabe übernommen, die wir sehr verantwortungsbewusst wahrnehmen. Die Kinder sollen sich in unseren Einrichtungen nicht nur wohl fühlen, sondern auch gesund und sicher ernährt werden. Dazu gehört auch, dass die lebensmittelrechtlichen Hygienevorschriften in Tageseinrichtungen für Kinder eingehalten werden.

Sie wissen sicher, dass Lebensmittel verderblich sind und bei nicht ordnungsgemäßer Behandlung oder Lagerung krankmachen können. Gerade Kinder reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders empfindlich. Dieses Risiko kann reduziert werden, wenn Sie bei Speisen, die Sie für Feiern und Feste mitbringen, folgende vier Regeln beachten:

1. Bringen Sie keine Speisen mit, die mit rohen Eiern hergestellt wurden z.B.:
 - alle Speisen, auch Salate, mit selbst hergestellter Mayonnaise
 - Salate mit rohem Ei oder nicht durchgegartem Ei
 - Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z.B. Tiramisu
 - Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei oder Sahne hergestellt wurde
2. Bitte halten Sie sich auch an folgende Grundsätze:
 - verzichten Sie auf Mett und Tatar z.B. nicht durchgegartes Fleischbällchen
 - bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen bzw. frühestens am Vortag (z.B. Rührkuchen o.ä.)
 - transportieren Sie Lebensmittel nur in sauberen, abgedeckten Behältnissen
 - bringen Sie, wenn überhaupt, verpackte Produkte nur mit, wenn diese noch ein ausreichend langes Mindesthaltbarkeitsdatum haben
 - bitte verzichten Sie auf verpackte Produkte mit *zeitnahe* Verfallsdatum (Feinkostsalate, geräucherte Fische, rohes Geflügel)
3. Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:
 - alle angemachten Salate
 - Kuchen mit einem Belag, der nicht mit gebacken wurde
 - alle gekochten Speisen, die erneut erhitzt werden, z.B. Aufläufe, Gemüse, Nudeln, Kartoffeln, Reis.
4. Das Risiko, dass Menschen an verdorbenen Lebensmitteln erkranken können ist oben beschrieben. Hinzukommt, dass bestimmte Inhaltsstoffe Kindern und Erwachsenen, die an einer **Unverträglichkeit oder einer Allergie** leiden ebenfalls großen Schaden zufügen können. Daher müssen mitgebrachte Speisen, die für die Allgemeinheit (z.B. Kindergeburtstag, Sommerfest usw.) gedacht sind, auf zwei Arten beschriftet werden:
 - An der Schüssel, dem Backblech o.ä. muss der Name des Herstellers stehen
 - Es muss eine Zutatenliste beigefügt werden. Laut Lebensmittelinformationsgesetz müssen die 14 Hauptallergene deklariert werden, dies sind:
 - Gluten (z.B. Weizenmehl), Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Soja, Nüsse, Laktose (Milch) Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid (Essig), Lupine und Weichtiere. Hier ist nicht das Rezept gefragt, sondern die genannten Inhaltsstoffe z.B. „enthält Weizenmehl, Ei, Milch, Walnüsse“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Stuttgart, März 2022

51-00-15, Essensversorgung, Hauswirtschaft und Fachdienst für Ernährung

Lebensmittelinformationsgesetz müssen die 14 Hauptallergene deklariert werden, dies sind:

- Gluten (z.B. Weizenmehl), Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Soja, Nüsse, Laktose (Milch) Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid (Essig), Lupine und Weichtiere. Hier ist nicht das Rezept gefragt, sondern die genannten Inhaltsstoffe z.B. „enthält Weizenmehl, Ei, Milch, Walnüsse“

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Stuttgart, März 2022

51-00-15, Essensversorgung, Hauswirtschaft und Fachdienst für Ernährung

Catering

Essen können Sie über die Fa. Sander bestellen.



<https://bestellsystem.sander-kanteenie.com/>

Noch kein Konto?

<https://bestellsystem.sander-kanteenie.com/neuanmeldung.php>

Anmeldecode **3023**

Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse eingeben,

Speichern und das Kind ist angemeldet.

Nun müssen Sie € 80,- monatlich überweisen (Bonuscardkinder sind kostenfrei), das Essen bestellen (immer eine Woche voraus bis Sonntag 23:59 Uhr) und fertig! Noch besser: Sie richten sich einen Dauerbesteller mit Dauerüberweisung ein. Dann geht nichts schief. **ALLERDINGS!** In den Ferien sind alle Kinder automatisch abgemeldet – Sie müssen selbst anmelden!